

69. Findet § 63 Abs. 1 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 auf solche Bierlieferungsverträge Anwendung, durch welche Brauer und Bierabnehmer einen ziffermäßig bestimmten Bierpreis vereinbart haben? Ist insbesondere eine solche Vereinbarung als eine der Anwendung des § 63 Abs. 1 entgegenstehende ausdrückliche Vertragsbestimmung im Sinne des Abs. 3 dieses Paragraphen anzusehen?

Ist eine Vereinbarung über einen von dem Brauer dem Bierabnehmer bei Barzahlung des Bierpreises auf diesen zu gewährenden Rabatt auch auf den gemäß § 63 Abs. 1 zu zahlenden Zuschlag zum Hektoliterpreis zu beziehen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1911 i. S. S. (Bekl.) w. Akt.-Ges. Brauerei z. E. (Kl.). Rep. II. 513/10.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht basebst.

Zwischen der Klägerin, einer Brauerei, und dem Beklagten, einem Gastwirt, war durch einen in den Jahren 1902 und 1903 für die

Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1915 geschlossenen Bierlieferungsvertrag für das von dem Beklagten bei der Klägerin zu beziehende Bier ein bar, spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Lieferung, zu zahlender Preis von 0,20 *M* für das Liter vereinbart worden, „wovon 10 Prozent auf das (von dem Beklagten bei der Klägerin) angeliehene Kapital gutgerechnet werden sollten.“ Auf eine im November 1909 von der Klägerin auf Grund des § 63 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 gegen den Beklagten erhobene Klage hin, welcher dieser widersprochen hatte, stellte das Berufungsgericht fest, daß der Beklagte verpflichtet sei, bis zum Schlusse des Jahres 1915 von der Klägerin das Lagerbier zum Preise von 22,25 *M* pro Hektoliter unter Bewilligung von 2 *M* Rabatt bei Barzahlung zu beziehen. Die gegen dieses Urteil von dem Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Nach § 63 Abs. 1 des Reichsbrausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 ist, soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch den Brauer bestehen, der Abnehmer verpflichtet, dem Brauer einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, um den die Brausteuer für 1 Hektoliter des in der Brauerei hergestellten Biers durch dieses Gesetz erhöht wird. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß diese Bestimmung auch auf solche Bierlieferungsverträge, in denen Brauer und Wirt einen bestimmten Bierpreis vereinbart haben, insbesondere auf den zwischen den Prozessparteien geschlossenen Bierlieferungsvertrag, Anwendung zu finden habe. In dieser Hinsicht ist in dem angefochtenen Urteil und in der vom Berufungsgericht bezüglich dieses Streitpunkts gebilligten Begründung des landgerichtlichen Urteils im wesentlichen folgendes ausgeführt: § 63 des Brausteuergesetzes habe insofern etwas Außergewöhnliches, als hier durch Gesetz vertragmäßige Verpflichtungen der Parteien geändert würden. Das sei aber die Absicht des Gesetzgebers gewesen, wie sich aus der Begründung zu § 63 ergebe; denn hiernach solle diese Vorschrift die Überwälzung der Brausteuer auf den Abnehmer auch in den Fällen sichern, in denen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vertragmäßige Vereinbarungen über Lieferung von Bier zwischen Brauereien und ihren Abnehmern beständen. Aus dem Wortlaut und der Begründung des

Gesetzes ergebe sich ferner, daß diese Bestimmung auf sämtliche Bierlieferungsverträge Anwendung finden solle, gleichgültig, ob ein fester oder ein angemessener oder ortsüblicher Bierpreis vereinbart sei. Die Vereinbarung eines bestimmten Bierpreises könne nicht als eine „ausdrückliche“, der Anwendbarkeit des § 63 Absf. 1 und 2 entgegenstehende Vereinbarung im Sinne des § 63 Absf. 3 aufgefaßt werden. Andernfalls würde die beabsichtigte Abwälzung der Brausteuерerhöhung auf Wirt und Konsument nicht gesichert sein. Die Berechnungen der Parteien für die Bestimmung des Bierpreises seien unerheblich gegenüber der Absicht des Gesetzes, in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen. Übrigens weise schon der Wortlaut des Absf. 2 des § 63, in welchem ausdrücklich von „bestimmten“ Ausschankpreisen die Rede sei, auf die Richtigkeit dieses Standpunkts hin.

Diesen Ausführungen ist beizutreten. Der Revisionskläger hat dieselben auch nur mit der Behauptung angefochten, im vorliegenden Falle sei von den Parteien ein bestimmter Bierpreis vereinbart worden; folglich könne er nicht erhöht werden. Dieser Angriff ist unbegründet. Vor allem handelt es sich hier nicht um eine Erhöhung des von den Parteien vereinbarten Kaufpreises für das zu liefernde Bier; denn nach dem Wortlaut und Zweck des § 63 Absf. 1, wonach durch diese Vorschrift lediglich die Überwälzung der Brausteuерerhöhung von den Brauern auf deren Abnehmer gesichert werden sollte, ist der fragliche „Zuschlag zum Hektoliterpreis“ nicht als Bestandteil eines etwa durch das Gesetz erhöhten Kaufpreises, sondern als Gegenstand einer auf dieser gesetzlichen Vorschrift beruhenden, besonderen Forderung des Brauers, die neben der vertraglich vereinbarten Kaufpreisforderung besteht, anzusehen. Die Begründung einer solchen besonderen Forderung des Brauers genüge auch zur Erreichung des dargelegten Zwecks der fraglichen gesetzlichen Vorschrift. Hierzu war daher kein weitergehendes Eingreifen des Gesetzgebers in die zwischen den Brauern und ihren Abnehmern bestehenden Vertragsverhältnisse erforderlich, insbesondere nicht in der Weise daß der vereinbarte Bierpreis selbst um den Betrag der neuen Steuer von Rechts wegen erhöht wurde. Eine solche Erhöhung kann daher bei dem Fehlen jedes Anhaltspunkts für einen hierauf gerichteten Willen des Gesetzgebers nicht als im Sinne des

§ 63 Abs. 1 liegend angenommen werden. Im übrigen ist aber rechtlich nicht zu bezweifeln, daß der Gesetzgeber befugt war, die hiernach in den bezeichneten Fällen nur in Frage stehende selbständige Verpflichtung der Bierabnehmer zur Zahlung des fraglichen Zuschlags zum Vertragspreis an die Brauer trotz des in dieser Bestimmung zugleich liegenden Eingriffs in die Vertragsverhältnisse der Beteiligten rechtswirksam zu begründen.

Was ferner die für diesen Revisionsangriff weiter in Betracht kommende Bestimmung des Abs. 3 des § 63 des Gesetzes betrifft, — wonach die Vorschriften der Absf. 1 und 2 keine Anwendung finden, „wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen“, — so kann als solche „ausdrückliche“ Vertragsbestimmung jedenfalls nicht die Festsetzung eines ziffermäßig bestimmten Bierpreises, sondern nur eine solche Vereinbarung der Beteiligten angesehen werden, die sich gerade auf die Verpflichtung derselben zur Tragung der Biersteuer bezieht, und durch die diese Verpflichtung in einer von den Vorschriften der Absf. 1 und 2 des § 63 abweichenden Weise vertraglich geregelt ist. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung ist aber in der hier lediglich vorliegenden vertraglichen Festsetzung des Kaufpreises für das zu liefernde Bier nicht zu erblicken, sollte auch diese Festsetzung auf Grund eingehender Berechnung erfolgt sein. Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht den Beklagten trotz der Vereinbarung eines bestimmten Bierpreises für verpflichtet erachtet, für das von der Klägerin ihm zu liefernde Bier dieser auch den Betrag der durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 eingeführten Brausteuerhöhung zu zahlen.

Was die Höhe der hiernach von dem Beklagten an die Klägerin zu entrichtenden Beträge betrifft, so streiten die Parteien lediglich darüber, ob der in ihrem Vertrage vereinbarte, dem Beklagten bei Barzahlung zu vergütende Rabatt von 10 Prozent ihm auch von den dieser gesetzlichen Vorschrift gemäß von ihm zu zahlenden Zuschlägen zum Hektoliterpreis zu gewähren, also diese Zuschläge um 10 Prozent zu kürzen seien, was das Berufungsgericht verneint hat. Auch dieser Ansicht des Berufungsgerichts ist im Ergebnis beizutreten. Für deren Richtigkeit spricht zunächst schon die dargelegte rechtliche Natur des den Gegenstand einer besonderen Forderung des Brauers, also keinen Bestandteil des vereinbarten Bierpreises selbst bildenden

„Zuschlags“. Denn schon aus diesem Grund ist die von den Parteien in dem Bierlieferungsvertrag getroffene Vereinbarung über den dem Beklagten bei Barzahlung des Bierpreises auf diesen zu gewährenden Rabatt nicht ohne weiteres auch auf den fraglichen Zuschlag zu beziehen, den der Beklagte auf Grund seiner erst durch das spätere Gesetz begründeten Verpflichtung an die Klägerin zu zahlen hat. Insbesondere ist hiernach der von dem Revisionskläger auch zu diesem Punkte verwertete Gesichtspunkt, daß es sich bei diesem Zuschlag lediglich um eine „Erhöhung“ des vereinbarten Bierpreises handele, rechtlich nicht zutreffend. Ferner hat das Berufungsgericht mit Recht auch darauf hingewiesen, daß es der (oben dargelegten) Absicht des Gesetzgebers widersprechen würde, wenn der Rabatt auf die Steuererhöhung erstreckt werden sollte; denn es würde damit ein Teil der Steuererhöhung der Klägerin endgültig zur Last fallen, also insoweit der von dem Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 63 Abs. 1 verfolgte Zweck, die Abwälzung der ganzen Steuererhöhung auf die Bierabnehmer zu sichern, nicht erreicht. Hiernach würde die fragliche Rabattbewilligung höchstens dann gemäß § 63 Abs. 3 des Gesetzes auch auf den hier in Rede stehenden Zuschlag zum Bierpreis bezogen werden können, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden wäre. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung ist aber nicht behauptet.

Die durch diese Gesichtspunkte zu rechtfertigende, der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde liegende Berechnung des von dem Beklagten während der Dauer des Lieferungsvertrags für das Hektoliter Bier einschließlich des fraglichen Zuschlags an die Klägerin zu entrichtenden Gesamtbetrags mit 22,25 *M* und des ihm hierauf bei Barzahlung zu gewährenden Rabatts mit 2 *M* ist aber im übrigen nicht angefochten und auch rechtlich nicht zu beanstanden.“ . . .